

Bachelorarbeit
im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

**Die Bilanzgliederung nach HGB und IFRS – eine vergleichende Analyse unter
besonderer Berücksichtigung des IFRS 18**

Erstkorrektor/-in: Prof. Dr. Niklas B. Homfeldt

Verfasser/-in: Hanife Terzi

Thema erhalten: 21.10.2024

Arbeit abgegeben: 06.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	II
1. Die Bilanzgliederung und ihre Relevanz	1
2. Zwecksetzungen nach HGB und IFRS.....	3
2.1 Zwecksetzung nach HGB	3
2.2 Zwecksetzung nach IFRS	5
3. Die Gliederung nach HGB	8
3.1 Grundsätzliches.....	8
3.2 Aufbau und wesentliche Posten.....	9
4. Die Gliederung nach IFRS	15
4.1 Grundsätzliches.....	15
4.2 Aktuelle Rechtslage.....	15
4.3 Neuregelung der Gliederungsvorgaben	20
4.3.1 Hintergrund	20
4.3.2 Änderungen innerhalb der primären Abschlussbestandteile	21
4.3.3 Konkretisierung der Anhangangaben	22
5. Auswirkungen der IFRS-Änderungen auf die Bilanzierungspraxis	24
5.1 Anpassungsbedarfe und Herausforderungen für Unternehmen	24
5.2 Praktische Anwendungsbeispiele	25
5.2.1 Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung	25
5.2.2 Herleitung und Darstellung der Leistungskennzahlen	30
6. Vergleich der Rechnungslegungsnormen	32
7. Kritische Würdigung.....	35
8. Zusammenfassung der Ergebnisse	37
Literaturverzeichnis.....	III
Eidesstattliche Erklärung	VI

Abkürzungsverzeichnis

Abs.....	Absatz
Bzw.....	Beziehungsweise
DRSC.....	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DRS.....	Deutsches Rechnungslegungs Standard
EBITDA.....	Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation, and Amortization
ERP.....	Enterprise Resource Planning
EStG.....	Einkommenssteuergesetz
GoB.....	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV.....	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB.....	Handelsgesetzbuch
Hs.....	Halbsatz
IAS.....	International Accounting Standards
IASB.....	International Accounting Standards Board
IFRS.....	International Financial Reporting Standards
Nr.....	Nummer
OCI.....	Other Comprehensive Income
o.J.....	ohne Jahresangabe
RK.....	Rahmenkonzept
Rn.....	Randnummer
Rz.....	Randziffer
S.....	Satz
Vgl.....	Vergleich
z.B.....	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: GuV-Struktur des Volkswagen Konzerns.....	26
Tabelle 2: Beispielhafte GuV-Struktur des Volkswagen Konzerns unter Anwendung des IFRS 18.....	28
Tabelle 3: GuV-Struktur des Adidas Konzerns.....	29
Tabelle 4: Beispielhafte GuV-Struktur des Adidas Konzerns unter Anwendung des IFRS 18	30

1. Die Bilanzgliederung und ihre Relevanz

Der Jahresabschluss eines Unternehmens stellt ein zentrales Kommunikationsinstrument dar, welches die finanzielle Situation, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Zukunftsperspektiven des Unternehmens widerspiegelt. Weltweit nutzen Investoren und Gläubiger Jahresabschlüsse als Grundlage, um fundierte Entscheidungen treffen zu können. Gleichzeitig dient der Jahresabschluss der internen Steuerung, indem er dem Management wertvolle Einblicke in die Effizienz und Rentabilität des Unternehmens bietet. Die Gliederung des Jahresabschlusses spielt dabei eine entscheidende Rolle, da sie bestimmt, wie die Informationen strukturiert und präsentiert werden. Dies wiederum beeinflusst, wie verständlich und aussagekräftig die Berichterstattung für verschiedene Zielgruppen ist. Klar definierte Gliederungsvorgaben erleichtern nicht nur die Interpretation der Daten, sondern tragen auch dazu bei, Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Regionen sicherzustellen.

Die Einführung neuer Gesetze und Standards in der Finanzberichterstattung reflektiert die kontinuierlichen Adaptionen an die sich wandelnden Anforderungen einer globalisierten Wirtschaft. Solche Neuregelungen entstehen häufig als Reaktion auf steigende Ansprüche von Investoren, Gläubigern und anderen Adressaten an Transparenz, Vergleichbarkeit und Relevanz der bereitgestellten Informationen. Das Ziel solcher Initiativen ist dabei oft die Modernisierung bestehender Regelwerke, um die Aussagekraft der Berichterstattung zu erhöhen.

Diese Bachelorarbeit untersucht die Bilanzgliederung nach den Regelwerken des Handelsgesetzbuch (HGB) und der International Financial Reporting Standards (IFRS), wobei ein besonderer Fokus auf die Änderungen durch den IFRS 18 gelegt wird. Zielsetzung der Analyse ist es, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Regelwerke aufzuzeigen, sowie die Auswirkungen der IFRS-Neuerungen auf die Bilanzierungspraxis darzustellen und zu bewerten.

Die Methodik basiert auf einer Literaturrecherche. Dafür werden neben unterschiedlichen Kommentierungen zu den Regelwerken auch Lehrbücher und Fachzeitschriftenartikel herangezogen.

Um die Zielsetzung zu erreichen, ist folgender Aufbau der Arbeit vorgesehen: Zunächst erläutert Kapitel zwei im Rahmen von zwei Unterpunkten die Zwecksetzun-

gen des HGB und der IFRS. Kapitel drei befasst sich dann mit den Gliederungsvorgaben des HGB und bildet neben den grundsätzlichen Vorschriften, den Aufbau und die wesentlichen Posten ab. Im Gegensatz dazu stellt Kapitel vier die Gliederungsvorgaben gemäß den IFRS dar. Dabei werden zunächst die grundlegenden Regelungen aufgeführt, woraufhin die aktuelle Rechtslage näher beschrieben wird. Anschließend wird die Neuregelung der Gliederungsvorgaben behandelt. Im fünften Kapitel wird daraufhin der Praxisbezug hergestellt, indem die Anpassungsbedarfe und Herausforderungen für Unternehmen aufgelistet werden. Zudem erfolgt die Darstellung der Änderungen anhand konkreter Praxisbeispiele. Kapitel sechs vergleicht dann die Gliederungsvorgaben der einzelnen Regelwerke miteinander. Die kritische Würdigung in Kapitel sieben beschäftigt sich damit, inwiefern die Änderungen des IFRS 18 einen Beitrag zur Steigerung der Zwecksetzung der IFRS leisten. Abschließend werden die Ergebnisse der Arbeit im achten Kapitel zusammengefasst.

2. Zwecksetzungen nach HGB und IFRS

2.1 Zwecksetzung nach HGB

Die Zwecksetzung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ist nicht explizit im Gesetz genannt.¹ Demnach müssen die Hinweise, die den Zweck festlegen, in den einzelnen Normen untersucht werden. Diese Untersuchung führt zu folgendem Ergebnis: Das HGB hat drei Zwecksetzungen. Die **Dokumentationsfunktion**, die **Zahlungsbemessungsfunktion** und die **Informationsvermittlungsfunktion** zum Zwecke der Entscheidungsunterstützung sowie zur Kontrolle.² Die Dokumentation bildet hierbei die Basis für die Erfüllung der Zahlungsbemessung und der Informationsvermittlung.

Die **Dokumentationsfunktion** gilt als übergeordnetes Ziel der Buchführung. Laut §238 Absatz 1 HGB sind alle Kaufleute dazu verpflichtet ihre Bücher zu führen. Dabei müssen alle Geschäftsvorfälle so aufgezeichnet werden, dass diese für Dritte übersichtlich, vollständig und nachvollziehbar sind. Dadurch erfolgt die Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Lage des Unternehmens.³ Eine sorgfältige Dokumentation dient darüber hinaus als Beweissicherung und kann präventiv wirken.⁴ Sie ist demnach vor allem in Fällen von gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen wertvoll. Zudem dient eine sorgfältige Dokumentation als Beweisfunktion in Fällen von dolosen Handlungen und kann diese verhindern oder zumindest erschweren.⁵

Im Zuge der Jahresabschlusserstellung wird der Periodenerfolg ermittelt.⁶ Die **Zahlungsbemessungsfunktion** dient dabei, die Höhe der Ausschüttungen dieses Periodenerfolges festzulegen. Aufgrund des im HGB geltenden **Gläubigerschutzes** ist es dem Unternehmen nur in einem gewissen Rahmen erlaubt, Gewinnausschüttungen vorzunehmen.⁷ Die Ausschüttungsbemessung, welche der

¹ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 91.

² Vgl. auch im Folgenden SCHÜLER (2016), S. 5.

³ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 92.

⁴ Vgl. auch im Folgenden KÜTING/PFITZER/WEBER (2013), S. 6 f.

⁵ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 93.

⁶ Vgl. auch im Folgenden KÜTING/PFITZER/WEBER (2013), S. 8.

⁷ Vgl. auch im Folgenden SCHÜLER (2016), S. 7.

Zahlungsbemessung inbegriffen ist, fungiert als Bewertungsgrundlage dieser Gewinnausschüttungen, und stellt so den Erhalt des Unternehmens sicher.⁸ Außerdem steht der Zahlungsbemessungszweck im mittelbaren Zusammenhang mit der Ermittlung der Ertragssteuer, da der ermittelte Periodenerfolg gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG als Grundlage für die Besteuerung dient.⁹

Die **Informationsvermittlungsfunktion** dient vor allem den Kapitalgebern als eine Art Offenlegung der Verwendung des von ihnen zur Verfügung gestellten Kapitals.¹⁰ „[...] dem Informationsberechtigten [soll] ein vollständiger, klarer und zutreffender Einblick in die Geschäftstätigkeit gegeben werden.“¹¹ Der Kapitalgeber erhält dadurch die Möglichkeit, sich ein eigenes Urteil über die Vermögensverwendung und die damit erzielten Erfolge zu bilden.¹² Die Informationen dienen jedoch nicht nur der Rechenschaft gegenüber Dritten, sondern auch dem Unternehmen selbst. Die Selbstinformation unterstützt das Unternehmen vergangene Investitionsentscheidungen zu kontrollieren, sowie zukünftige zu planen. Bei der Informationsvermittlung an Außenstehende kann es dabei zu einem Konflikt zwischen ausreichender Informationsvermittlung trotz Geheimhaltung der sensiblen Betriebsgeheimnisse kommen.¹³ Es obliegt hier dem Unternehmen eine ausgewogene Balance zu finden, um beide Bedürfnisse gleichermaßen befriedigen zu können.

Um die handelsrechtlichen Jahresabschlusszwecke zu erfüllen, gibt der Gesetzgeber die Einhaltung der **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** (GoB) vor.¹⁴ Dieser Begriff findet im HGB des Öfteren Gebrauch, gilt jedoch als ein unbestimmter Rechtsbegriff, da er nicht im Gesetz definiert ist und somit interpretiert werden muss. Hierbei handelt es sich um ein „[...] Gesamtsystem von Regeln, die eine zweckadäquate Rechnungslegung sicherstellen sollen.“¹⁵ Die GoB finden sich zum Großteil im Dritten Buch des HGB.¹⁶ Sie sind dabei bewusst sehr offen formuliert, damit sie in verschiedensten Fällen individuelle Anwendung finden. Die GoB ergänzen und konkretisieren die Normen des HGB, sodass Abbildungsregeln für jene Sachverhalte abgeleitet werden können, welche nicht explizit im Gesetz

⁸ Vgl. MOXTER (2009), S. 9.

⁹ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 99.

¹⁰ Vgl. KÜTING/PFITZER/WEBER (2013), S. 7.

¹¹ BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 93 mit Verweis auf LEFFSON (1987), S.64.

¹² Vgl. auch im Folgenden BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 93.

¹³ Vgl. KÜTING/PFITZER/WEBER (2013), S. 8.

¹⁴ Vgl. auch im Folgenden BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 102 f.

¹⁵ KLEINDIEK (2023) Rn. 2.

¹⁶ Vgl. auch im Folgenden KLEINDIEK (2023) Rn. 3.

geregelt sind.¹⁷ Das **Vorsichtsprinzip** gilt beispielsweise als einer der wichtigsten GoB.¹⁸ Laut § 252 Abs. 1 Nummer 4 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten. Aufwände sind demnach eher zu hoch, Erträge eher zu niedrig anzusetzen. Dies dient dem Gläubigerschutz des HGB, welcher einen geringeren ausschüttungsfähigen Betrag des Unternehmens präferiert, um im Unternehmen mehr Kapital als Haftungsmasse zu behalten.¹⁹

2.2 Zwecksetzung nach IFRS

Die Zwecksetzung der IFRS ist monofunktional ausgerichtet und ist konkret im Rahmenkonzept definiert. Demnach nutzen die Abschlüsse nach IFRS primär der **entscheidungs-nützlichen Informationsvermittlung** an den Adressatenkreis.²⁰ Dieser kann sich aus verschiedenen Akteuren zusammensetzen, wie z.B. potenziellen Investoren, Kreditgebern und weiteren Gläubigern wie Lieferanten aber auch Kunden.²¹ Das Rahmenkonzept bestimmt dabei neben der allgemeinen Zwecksetzung auch die grundlegenden Prinzipien und Konzepte der Rechnungslegung.²²

Der **Adressatenkreis**, für welchen die Informationen bereitgestellt werden, kann sehr breit definiert sein. Es ist nicht festgelegt, welche Information im Allgemeinen als entscheidungsnützlich gelten, da die einzelnen Adressaten unterschiedliche Interessen verfolgen und dem Unternehmen somit unterschiedliche Informationen abverlangen. Ein Abschluss kann dabei laut dem Rahmenkonzept nicht alle dieser Interessen gleichzeitig bedienen. Deshalb wird der Fokus auf die Kapitalgeber, wie potenzielle Investoren und Kreditgeber, gelegt. Der Abschluss dient jedoch ohnehin nicht primär für die Interessen der restlichen Gruppe an Adressaten.²³ Demnach wird die IFRS-Rechnungslegung auch als investororientiert beschrieben.²⁴ Es wird dann davon ausgegangen, dass der restliche Adressatenkreis durch die bereitgestellten Informationen ebenso weitestgehend bedient wird.²⁵

¹⁷ Vgl. SOLMECKE (2009), S. 16 mit Verweis auf BEATGE (1971), S.39-40.

¹⁸ Vgl. auch im Folgenden SOLMECKE (2009), S. 40.

¹⁹ Vgl. COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 43.

²⁰ Vgl. RAHMENKONZEPT, RK. 12.

²¹ Vgl. KÜTING/PFITZER/WEBER (2013), S. 12.

²² Vgl. auch im Folgenden BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 143.

²³ Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN/FREIBERG (2023), S. 24.

²⁴ Vgl. COENENBERG (2005), S. 110.

²⁵ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 143.

Das Rahmenkonzept beschreibt zwei Basisgrundsätze, die **Relevanz** und die **glaubwürdige Darstellung**, welche die Grundlage für die entscheidungsnützlichen Informationen bilden.²⁶ Informationen werden dann als relevant angesehen, wenn sie dem Adressaten dabei behilflich sind, die vergangenen, aktuellen oder künftig möglichen wirtschaftlichen Entscheidungen zu beurteilen.²⁷ Die glaubwürdige Darstellung dieser Informationen erfolgt, wenn dem Adressaten ein Abschluss präsentiert wird, der den tatsächlichen wirtschaftlichen Umständen entspricht.²⁸

Neben den Basisgrundsätzen werden die Sekundärgrundsätze **Verständlichkeit**, **Vergleichbarkeit**, **Nachprüfbarkeit** und **Zeitnähe** genannt, welche den qualitativen Nutzen der Informationen verbessern.²⁹ Für die Qualität der Informationen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie für den Empfänger verständlich dargestellt werden.³⁰ Dazu muss den Adressaten ermöglicht werden, die Abschlüsse des Unternehmens im Laufe der Zeit miteinander vergleichen zu können, um mögliche Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens feststellen zu können.³¹ Zudem soll für den Adressaten ein Vergleich zwischen unterschiedlichen Unternehmen möglich sein. Die Nachprüfbarkeit besteht, sobald unabhängige, fachkundige Dritte übereinstimmend feststellen, dass die Art der Informationspräsentation glaubwürdig erscheint.³² Bei der Berücksichtigung der Zeitnähe ist zu beachten, die übermittelten Informationen den Entscheidungsträgern rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.³³ Diese zeitnahe Berichterstattung ist deshalb erforderlich, da der Informationsnutzen mit zunehmendem Alter sinkt.

Als **entscheidungsnützlich** gelten jene Informationen, die dem Kapitalgeber dabei behilflich sind, über seine Kapitalerlassung zu bestimmen.³⁴ Dabei liegt der Fokus auf der Abbildung vergangener Ereignisse, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzustellen. Diese Informationen sollen den Kapitalgeber bei Entscheidungen bezüglich des Kaufs, Verkaufs oder Haltens ihrer Kapitalmittel unterstützen.³⁵ Es soll zudem eine Beurteilung stattfinden können, ob die in der Vergangenheit zur Verfügung gestellten Ressourcen der Kapitalgeber

²⁶ Vgl. auch im Folgenden MÜLLER/SAILE (2018), S. 18.

²⁷ Vgl. RAHMENKONZEPT, RK. 26.

²⁸ Vgl. RAHMENKONZEPT, RK. 2.12 – 2.19.

²⁹ Vgl. RAHMENKONZEPT, RK. 2.23.

³⁰ Vgl. RAHMENKONZEPT, RK. 25.

³¹ Vgl. auch im Folgenden RAHMENKONZEPT, RK. 2.24 – 2.29.

³² Vgl. RAHMENKONZEPT, RK. 2.30 f.

³³ Vgl. auch im Folgenden RAHMENKONZEPT, RK. 2.33.

³⁴ Vgl. auch im Folgenden BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 144.

³⁵ Vgl. KÜTING/PFITZER/WEBER (2013), S. 12.

effektiv und effizient vom Unternehmen genutzt wurden beziehungsweise werden.³⁶

Die Zwecksetzung der entscheidungsnützlichen Informationsvermittlung ist primär durch die **Informationsfunktion** definiert. Demnach sollen die Abschlussinformationen in angemessener Form aufbereitet und vermittelt werden. Neben der Primärfunktion gibt es sekundäre Funktionen, die **Bewertungsfunktion** und **Rechenschaftsfunktion**, welche die Zwecksetzung ergänzen. Die Bewertungsfunktion bietet dem Adressaten die Möglichkeit, eine Einheit zu bewerten, ohne den gesamten Unternehmenswert zu bestimmen³⁷. Die Rechenschaftsfunktion bewertet primär die Leistung des Managements anhand der Informationen aus dem Finanzbericht.³⁸

³⁶ Vgl. auch im Folgenden HIRSCHER (2020), S. 12.

³⁷ Vgl. HIRSCHER (2020), S. 12 mit Verweis auf BARTH (200), S.10.

³⁸ Vgl. HIRSCHER (2020), S. 12 mit Verweis auf COENENBERG/STRAUB (2008), S.17.

3. Die Gliederung nach HGB

3.1 Grundsätzliches

Das HGB unterscheidet bei der Erstellung des Jahresabschlusses zwischen verschiedenen Kriterien, wie die Rechtsform, Größe, Branche und Kapitalmarktorientierung des bilanzierenden Unternehmens.³⁹ Die Anforderungen an die Bestandteile des Jahresabschlusses, sowie die Offenlegungspflichten, variieren entsprechend dieser Kriterien.

Grundsätzlich sind alle Kaufleute nach dem HGB dazu verpflichtet, eine **Bilanz** und **Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV) aufzustellen⁴⁰ Der Jahresabschluss ist in Fällen von kleinen Kapitalgesellschaften und kleinen haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften um einen **Anhang** zu erweitern.⁴¹ Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften und entsprechende haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften müssen, neben dem Anhang, einen ergänzenden **Lagebericht** aufstellen.⁴² Die Größenkriterien sind dabei in §§ 267 und 267a HGB geregelt. Werden zwei der drei aufgeführten Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über- bzw. unterschritten, so ist das Unternehmen in die jeweils höhere bzw. niedrigere Größenklasse einzuordnen.⁴³

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit sind, werden dazu verpflichtet, dem Jahresabschluss eine **Kapitalflussrechnung** und einen **Eigenkapitalspiegel** hinzuzufügen.⁴⁴ Zudem ist es ihnen erstattet, den Jahresabschluss um eine **Segmentberichterstattung** zu erweitern. Dies soll jene Informationslücken schließen, welche durch das Nichtvorhandensein des Konzernabschlusses entstehen. Unternehmen dürfen dabei generell über die Pflichtbestandteile hinaus freiwillige Zusatzinformationen in den Jahresabschluss aufnehmen, sofern diese nicht gegen die Bestimmungen im Gesetz, primär den GoB, verstoßen. Diese Informationen sind üblicherweise im Anhang verortet oder als Anlage abgebildet.

³⁹ Vgl. THOMMEN/ACHLEITNER/GILBERT/HACHMEISTER/JARCHOW/KAISER (2023), S. 252.

⁴⁰ Vgl. § 242 Abs.1 und Abs. 2 HGB.

⁴¹ Vgl. § 264 Abs. 1 S. 3 HGB.

⁴² Vgl. § 264 Abs. 1 S. 1 HGB.

⁴³ Vgl. § 267 Abs. 4 S. 1 HGB.

⁴⁴ Vgl. auch im Folgenden GROTTTEL/JUSTENHOVEN/SCHUBERT/STÖRK/DEUBERT/BUDDE/CLEMM/PAN-KOW/SARX (2022), S. 675.

Die Differenzierung nach der **Rechtsform** ist darin begründet, dass der Gesetzgeber ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Unternehmensbeteiligten bei Kapitalgesellschaften sieht.⁴⁵ Aufgrund der Haftungsbeschränkung im Vergleich zu Personengesellschaften, die mit dem Privatvermögen des Eigentümers haften, besteht hier ein höheres Risiko für die Anteilseigner, welches durch die Gesetzgebung vermindert werden soll. Die Abstufung nach **Unternehmensgröße** dient als Entlastung für kleinere Unternehmen, da für diese eine umfassende und detaillierte Berichterstattung wirtschaftlich oft nicht tragbar ist. Die Unterscheidung nach **Branche** betrifft primär Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister. Diese Art von Unternehmen wird als systemrelevant angesehen und weist ein hohes Geschäftsrisiko auf, weshalb der Gesetzgeber zusätzliche Vorschriften für sie bestimmt, um sowohl die Unternehmen selbst als auch die Stakeholder zu schützen. Die Differenzierung der **Kapitalmarktorientierung** dient zum Schutz der Investoren, da der Gesetzgeber ihnen ein Recht auf transparente Informationen einräumt, sodass sie fundierte Investitionsentscheidungen treffen können. Unternehmen gelten nach § 264d HGB als kapitalmarktorientiert, wenn sie Wertpapiere an einem organisierten Markt ausgegeben haben oder wenn die Zulassung des Handels ausgegebener Wertpapiere auf einem organisierten Markt beantragt wurde.

3.2 Aufbau und wesentliche Posten

Die Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses bilden eine **Einheit**.⁴⁶ Es liegt somit kein Jahresabschluss im Sinne des HGB vor, wenn auch nur eines der Pflichtbestandteile fehlt.⁴⁷ Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach § 264 Abs. 2 S. 1 HGB kann auch nur dann vorliegen, wenn alle pflichtmäßigen Komponenten abgebildet werden.

Bei der Gliederung der **Bilanz** gibt es gemäß der Systematik des HGB allgemeine Vorschriften, die für alle Kaufleute gelten und zusätzliche Bestimmungen, die speziell für Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen anwendbar sind.⁴⁸ Paragraf 247 HGB regelt den Inhalt der Bilanz und ist für jeden Kaufmann gültig. Demnach besteht die Bilanz aus der Abbildung des Anlage- und

⁴⁵ Vgl. auch im Folgenden THOMMEN/ACHLEITNER/GILBERT/HACHMEISTER/JARCHOW/KAISER (2023), S. 252.

⁴⁶ Vgl. § 264 Abs. 1 S. 1 HGB.

⁴⁷ Vgl. auch im Folgenden GROTTTEL/JUSTENHOVEN/SCHUBERT/STÖRK/DEUBERT/BUDDE/CLEMM/PAN-KOW/SARX (2022), S. 675.

⁴⁸ Vgl. COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 143.

Umlaufvermögens, des Eigenkapitals, der Schulden, sowie der Rechnungsabgrenzungsposten. Der Paragraph regelt weiterhin, dass die Posten getrennt auszuweisen und ausreichend aufzugliedern sind. Eine genaue Vorgabe bezüglich der Untergliederung von einzelnen Posten erfolgt hierbei nicht, weshalb diese nach der sinnvollen Einschätzung des Kaufmanns erfolgen muss.⁴⁹

Gemäß den geltenden GoB ist jedoch eine Gliederung lediglich nach den in § 247 Abs. 1 HGB genannten Posten ohnehin nicht ausreichend.⁵⁰ Die Gliederung muss demnach in jedem Fall klar und übersichtlich unterteilt sein. Demnach liegt es nahe, die Vorräte, die Forderungen und die Rückstellungen in einzelnen Posten auszuweisen. Die gewählte Bilanzgliederung hat dabei mit den GoB konform zu sein. Besonders zu beachten ist hier der Grundsatz der Klarheit, die Vollständigkeit, und die Einhaltung des Stetigkeitsprinzips, sowie des Saldierungsverbotes.⁵¹ Das **Anlagevermögen** der Bilanz beinhaltet jene Gegenstände, deren Bestimmung es ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens dienen.⁵² Gegenstände, die nicht in das Anlagevermögen fallen und auch keinen Rechnungsabgrenzungsposten darstellen, werden demnach dem **Umlaufvermögen** zugeordnet.⁵³

Für **Kapitalgesellschaften** ist eine konkrete Gliederung vorgeschrieben, welche im § 266 HGB geregelt ist. Die Bilanz ist demnach in Kontoform aufzuführen, wobei kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften nur eine verkürzte Version der abgebildeten Gliederung aufstellen müssen.⁵⁴ Die Gliederung nach § 266 HGB Abs. 2 und 3 HGB gilt grundsätzlich für mittegroße und große Kapitalgesellschaften als Mindestgliederung.⁵⁵ Daher ist es nicht gestattet, die getrennt aufgeführten Posten zusammenzufassen, es sei denn es gelten die Ausnahmen gemäß § 265 Abs. 7 HGB. Im § 265 HGB sind die allgemeinen Grundsätze zur Bilanzgliederung bestimmt. In Abs. 1 wird die Einhaltung des Stetigkeitsprinzips gefordert. Zudem sind laut Abs. 2 die jeweiligen Vorjahresbeträge abzubilden. Sollte ein Gegenstand in mehreren Posten gleichzeitig fallen, so ist dies laut Abs. 3 unter dem ausgewiesenen Posten zu vermerken.

⁴⁹ Vgl. HOFFMANN/LÜDENBACH (2022), S. 328.

⁵⁰ Vgl. auch im Folgenden GROTTTEL/JUSTENHOVEN/SCHUBERT/STÖRK/DEUBERT/BUDDE/CLEMM/PANKOW/SARX (2022), S. 131.

⁵¹ Vgl. GROTTTEL/JUSTENHOVEN/SCHUBERT/STÖRK/DEUBERT/BUDDE/CLEMM/PANKOW/SARX (2022), S. 131, Vgl. HOFFMANN/LÜDENBACH (2022), S. 328.

⁵² Vgl. § 247 Abs. 2 HGB.

⁵³ Vgl. GROTTTEL/JUSTENHOVEN/SCHUBERT/STÖRK/DEUBERT/BUDDE/CLEMM/PANKOW/SARX (2022), S. 134.

⁵⁴ Vgl. § 266 Abs. 1 HGB.

⁵⁵ Vgl. auch im Folgenden COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 145.

Da die Gliederung gemäß § 266 HGB hauptsächlich auf Industriebetriebe zugeschnitten ist, gelten für bestimmte Branchen gesonderte Regelungen für die Bilanzgliederung. Kreditinstitute haben demnach ihren Jahresabschluss gemäß § 340a HGB, Versicherungsunternehmen hingegen gemäß § 341a HGB.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** soll die Entstehungsquellen der Jahresabschlussinformationen aufzeigen, um dadurch ein Bild der Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.⁵⁶ Der Erfolg wird dabei aus dem Saldo aus Aufwendungen und Erträgen ermittelt.⁵⁷ Aufwendungen und Erträge in der GuV stellen dabei immer entsprechende Zu- oder Abnahmen der Aktiv- und Passivkonten der Bilanz dar. Dadurch ergibt sich bei der Bilanz und GuV derselbe Erfolgsbetrag. Die GuV erfüllt durch ihre Analyse der Erfolgskomponenten vor allem den Rechenschaftszweck des HGB.

Bei der GuV gibt es im HGB keine allgemeingültigen Vorgaben, wie diese zu gliedern ist.⁵⁸ Maßgeblich sind hier demnach erneut die GoB, primär die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit. Die GuV muss dabei in der Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen klar und übersichtlich sein. Zudem gilt das Vollständigkeits- und Verrechnungsgebot.

Kapitalgesellschaften haben ihre GuV konkret nach dem in § 275 Abs. 2 oder 3 HGB aufgeführten Schema unsaldiert in Staffelform aufzustellen. Kleinstkapitalgesellschaften dürfen auch hier, ähnlich wie in der Bilanz, eine verkürzte Version anwenden.⁵⁹ Die Kapitalgesellschaften können dabei zwischen dem Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren wählen.⁶⁰ Das Schema gemäß § 275 Abs. 2 und 3 HGB gilt als **Mindestgliederungsschema**, wobei die Reihenfolge der Posten zwingend beizubehalten ist.⁶¹ Dabei kann eine tiefere Gliederung vorgenommen werden, soweit diese nicht das Gebot der Klarheit und Übersichtlichkeit verletzt.⁶² Ein Wechsel im Zeitverlauf von Gesamtkosten- zu Umsatzkostenverfahren, und umgekehrt, ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, nicht gestattet.⁶³ Auch in

⁵⁶ Vgl. GROTTTEL/JUSTENHOVEN/SCHUBERT/STÖRK/DEUBERT/BUDDE/CLEMM/PANKOW/SARX (2022), S. 180.

⁵⁷ Vgl. auch im Folgenden BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 598.

⁵⁸ Vgl. auch im Folgenden GROTTTEL/JUSTENHOVEN/SCHUBERT/STÖRK/DEUBERT/BUDDE/CLEMM/PANKOW/SARX (2022), S. 180 f.

⁵⁹ Vgl. § 275 Abs. 5 HGB.

⁶⁰ Vgl. § 275 Abs. 1 S. 1 HGB.

⁶¹ Vgl. auch im Folgenden BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 610.

⁶² Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 613.

⁶³ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 612.

der GuV müssen für Vergleichszwecke nach § 265 Abs. 2 S.2 HGB die Vorjahreszahlen abgebildet werden. Das Gliederungsprinzip gemäß § 275 HGB unterscheidet dabei zwischen drei Größen: dem **operativen Ergebnis**, dem **Finanzergebnis** und dem **Ergebnis nach Steuern**.⁶⁴

Im **Gesamtkostenverfahren** werden alle Aufwendungen ausgewiesen, obgleich sie Produkten oder Leistungen zugeordnet werden, die veräußert wurden und somit umsatzwirksam geworden sind.⁶⁵ Die Produkte, die innerhalb der Periode nicht veräußert wurden und somit als Halbfertigprodukte gelten, sind ebenso mit ihrer Kostenhöhe in den Aufwendungen enthalten. Das **Umsatzkostenverfahren** erfasst dahingegen nur jene Aufwendungen von Produkten und Leistungen, die in der Periode tatsächlich veräußert und somit umsatzfähig wurden. Bestandsveränderungen, also die Kosten der Herstellung von Halbfertigprodukten, bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt.

Die Vorschriften für die im **Anhang** abzubildenden Pflichtangaben sind primär in den §§ 284 und 285 HGB definiert. Der Fokus liegt hierbei auf der Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Er dient dabei als Berichtsinstrument und ergänzt primär die Informationen der Bilanz und GuV.⁶⁶ Der Anhang unterstützt, neben Bilanz und GuV, die Vermittlung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.⁶⁷ Insbesondere die Informationen qualitativer Art des Anhangs ergänzen jene quantitativen aus der Bilanz und GuV.

Die Funktion des Anhangs kann dabei in vier Punkte gegliedert werden: Die **Interpretationsfunktion**, die **Korrekturfunktion**, die **Entlastungsfunktion** und letztendlich die **Ergänzungsfunktion**. Um die Angaben der Bilanz und GuV adäquat interpretieren zu können, benötigt es Erklärungen zu dem Inhalt und der Entstehung der angegebenen Werte und Posten. Korrekturangaben sind im Anhang aufzunehmen, wenn besondere Umstände eintreten, bei welchen die Vermittlung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht mehr unter Einhaltung der Vorschriften möglich ist. Außerdem sollen durch Korrekturen Fehlinterpretationen der angegebenen Daten vermieden werden. Um die Klarheit und Übersicht-

⁶⁴ Vgl. HOFFMANN/LÜDENBACH (2022), S. 1380.

⁶⁵ Vgl. auch im Folgenden HEESSEN/GRUBER (2011), S. 31.

⁶⁶ Vgl. COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 886.

⁶⁷ Vgl. auch im Folgenden COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 888 f.

lichkeit des Jahresabschlusses sicherzustellen, ist es vom Gesetzgeber vorgesehen, bestimmte Sachverhalte, wie Erläuterungen und zusätzliche Angaben, im Anhang abzubilden, sodass nur die wesentlichen Informationen in der Bilanz und GuV enthalten sind. Zudem sind jene Informationen im Anhang abzubilden, die sich auf Sachverhalte beziehen, welche nicht bilanzierungsfähig sind, jedoch trotzdem einen Mehrwert für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bieten. Bei der Notwendigkeit der Informationen wird dabei zwischen Pflichtangaben, Wahlpflichtangaben und freiwilligen Angaben unterschieden.⁶⁸

Auch bei der Gliederung des Anhangs ist der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit gemäß § 243 Abs.2 HGB zu beachten. Die Reihenfolge der im Anhang abgebildeten Informationen erfolgt analog zu der Postengliederung der Bilanz und GuV.⁶⁹ Insbesondere die Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zusammengefasst unter Beachtung der Postenreihenfolge entsprechend darzustellen.⁷⁰ Angaben, die keinen direkten Bezug zu einzelnen Bilanz- oder GuV-Posten aufzeigen, sind in einem gesonderten Abschnitt am Ende des Anhangs aufzunehmen.⁷¹

Der **Eigenkapitalspiegel** zeigt die Buchwertänderungen einzelner Eigenkapitalpositionen im Zeitverlauf.⁷² Dabei werden zunächst die Anfangsbestände der einzelnen Posten abgebildet. Daraufhin erfolgt die Angabe der Zu- und Abgänge, sowie Umbuchungen der einzelnen Positionen. Dadurch erfolgt eine differenzierte Darstellung des Unternehmenserfolges, der Ergebnisverwendung und den restlichen Eigenkapitalveränderungen.⁷³ Das HGB regelt jedoch keine konkreten Inhaltsvorgaben dazu. Der DRSC bietet im Gegensatz dazu im DRS 22 einen Referenzrahmen, welcher zur Erstellung des Eigenkapitalspiegels im Einzelabschluss genutzt werden kann.⁷⁴

⁶⁸ Vgl. GROTTTEL/JUSTENHOVEN/SCHUBERT/STÖRK/DEUBERT/BUDDE/CLEMM/PANKOW/SARX (2022), S. 1097.

⁶⁹ Vgl. § 284 Abs. 1 S. 1 Hs. 2.

⁷⁰ Vgl. auch im Folgenden GROTTTEL/JUSTENHOVEN/SCHUBERT/STÖRK/DEUBERT/BUDDE/CLEMM/PANKOW/SARX (2022), S. 1120 mit Verweis auf FINK/THIELE (2015), S. 754.

⁷¹ Vgl. auch im Folgenden GROTTTEL/JUSTENHOVEN/SCHUBERT/STÖRK/DEUBERT/BUDDE/CLEMM/PANKOW/SARX (2022), S. 1121.

⁷² Vgl. auch im Folgenden VON SICHERER/ČUNDERLÍKOVÁ (2019), S. 187.

⁷³ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 37.

⁷⁴ Vgl. auch im Folgenden DRSC (o.J.).

Die **Kapitalflussrechnung** erklärt die Zahlungsströme im Unternehmen und bietet die Möglichkeit Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage zu ziehen, indem die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel systematisch einander gegenübergestellt werden.⁷⁵ Dabei zeigt sie, ob das Unternehmen in der Lage ist, aus seiner betrieblichen Tätigkeit liquide Mittel zu generieren, welche dann für Investitionen, Zahlungen an Eigen- und Fremdkapitalgeber und zur Stärkung seines Finanzmittelfonds genutzt werden können.⁷⁶ Grundsätzlich umfasst die Kapitalflussrechnung den operativen Bereich, den Finanzbereich und den Finanzierungsbereich, nach welcher die Darstellung meist auch gegliedert wird. In den einzelnen Bereichen werden dann zunächst die Mittelzuflüsse und anschließend die Mittelabflüsse abgebildet, um am Ende einen Überschuss oder ein Defizit aufzuweisen.

In der Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung werden mithilfe der **Segmentberichterstattung** Zahlen ausgewiesen, die häufig aus verschiedenen Geschäftsbereichen des Unternehmens stammen. Die Disaggregation komprimierter Zahlen im Jahresabschluss ist insbesondere bei diversifizierten und globalisierten Unternehmen für die Erfüllung der Informationsfunktion entscheidend.⁷⁷ Da die Segmentberichterstattung einen Wahlbestandteil des Jahresabschlusses darstellt, werden im HGB keine konkreten Vorgaben zum Inhalt oder zur Darstellung definiert.⁷⁸ Der DRS 28 bietet zwar ein inhaltliches Rahmenkonzept, gibt jedoch keine Vorschläge zur Gestaltungsform des Berichtes. Somit obliegt die genaue Darstellung dem Ermessen des Managements.⁷⁹

⁷⁵ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 37.

⁷⁶ Vgl. auch im Folgenden WINNEFELD (2015) Rn. 85 f.

⁷⁷ Vgl. auch im Folgenden WINNEFELD (2015) Rn. 90 f.

⁷⁸ Vgl. COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 939.

⁷⁹ Vgl. COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 955.

4. Die Gliederung nach IFRS

4.1 Grundsätzliches

Die Darstellung des Jahresabschlusses ist in den IFRS konkret in einem eigenen Standard geregelt. Sowohl der Inhalt als auch die entsprechende Gliederung innerhalb der Posten wird bewusst festgelegt, sodass eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse über Landesgrenzen hinweg ermöglicht wird. Um den größtmöglichen Nutzen aus dem Jahresabschluss ziehen zu können, muss dieser verständlich aufgebaut sein.⁸⁰ Jahresabschlüsse müssen nach den IFRS all jene Informationen enthalten, die erforderlich sind, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens angemessen darzustellen.⁸¹ Um die Informationen anschaulich zu gestalten und Stakeholder bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen, ist die verständliche Gliederung des Jahresabschlusses von hoher Bedeutung.

4.2 Aktuelle Rechtslage

Aktuell regelt IAS 1 die Darstellung des Abschlusses. Dieser Standard findet für alle Unternehmen Anwendung, die ihren Abschluss gemäß den IFRS aufstellen.⁸² Der Standard regelt dabei den abzubildenden Inhalt des Jahresabschlusses, sowie die entsprechende Gliederung, auch innerhalb der Posten.⁸³

Sowohl der Einzel- als auch der Konzernabschlüsse haben gemäß IAS 1.10 folgenden Bestandteilen zu enthalten: die **Bilanz**, die **Gesamtergebnisrechnung**, die **Eigenkapitalveränderungsrechnung**, die **Kapitalflussrechnung** und einen **Anhang**. Diese **Pflichtbestandteile** sind im Abschluss gleichwertig anzusehen.⁸⁴ Dem bilanzierenden Unternehmen ist es zwar freigestellt den Jahresabschluss um ergänzende Berichte, z.B. bezüglich der allgemeinen Unternehmenslage, zu erweitern, jedoch fallen diese nicht unter den Anwendungsbereich der IFRS.⁸⁵ Börsennotierte Unternehmen haben ihren Jahresabschluss um eine **Segmentberichterstattung** zu erweitern.⁸⁶

⁸⁰ Vgl. BAKSAAS/STENHEIM (2019).

⁸¹ Vgl. IFRS FOUNDATION (2015), S. 2.

⁸² Vgl. IAS 1.2.

⁸³ Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN/FREIBERG (2023), S. 76.

⁸⁴ Vgl. IAS 1.11.

⁸⁵ Vgl. IAS 1.13 f.

⁸⁶ Vgl. MÜLLER/SAILE (2018), S. 57.

In jedem Pflichtbestandteil sind neben dem Namen des Unternehmens und dem Bilanzstichtag, die angewandte Berichtswährung und entsprechende Rundungseinheiten anzugeben.⁸⁷ Zudem muss ein einmaliger Hinweis erfolgen, ob es sich um einen Einzel- oder Konzernabschluss handelt. Um die Konformität des Abschlusses mit den IFRS zu bestätigen, ist dem Anhang eine ausdrückliche und vorbehaltlose Erklärung beizufügen.⁸⁸ Für alle im Abschluss enthaltenen Informationen sind die entsprechenden Vorjahreszahlen für Vergleichszwecke abzubilden. Für den gesamten Jahresabschluss gilt der Grundsatz der **Darstellungstetigkeit**.⁸⁹ Zudem hat das Unternehmen nach Maßgabe des Wesentlichkeitsprinzips die Posten jeweils zusammengefasst oder untergliedert darzustellen.⁹⁰ Das **Sal-dierungsverbot** gemäß IAS 1.32 verbietet dabei die Verrechnung der einzelnen Posten miteinander, sofern dies nicht explizit in einem Standard zulässig ist oder vorgeschrieben wird.

Die **Bilanz** dient gemäß den IFRS der Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital.⁹¹ Die Gliederungsvorschriften dazu umfassen laut IAS 1.54 eine Liste an Posten, welche als **Mindestgliederungsschema** zu betrachten sind. Die genaue Reihenfolge dieser Posten ist dabei nicht definiert.⁹² Die Posten werden lediglich in ihrem Wesen oder ihrer Funktion als so unterschiedlich angesehen, dass ein getrennter Ausweis maßgeblich dafür ist, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln zu können. Die einzelnen Posten werden im IAS 1 zwar aufgeführt, finden in ihm aber keine weitere Erklärung.⁹³ Die entsprechenden Definitionen sind den jeweiligen eigenen Standards zu entnehmen.

Dem Bilanzierenden wird die Anordnung in Konto- oder Staffelform freigestellt. Grundsätzlich erfolgt die Bilanzgliederung nach **Fristigkeit** oder **Liquiditätsnähe** der Vermögenswerte und Schulden.⁹⁴ Der Ausweis nach Liquiditätsnähe ist jedoch nur in Ausnahmefällen gestattet, in welchen diese Darstellung eine verlässlichere und relevantere Informationsvermittlung bietet. Dies tritt primär bei Banken und ähnlichen Finanzinstituten ein.⁹⁵ Bei der Gliederung nach Fristigkeit werden die

⁸⁷ Vgl. auch im Folgenden IAS 1.51.

⁸⁸ Vgl. IAS 1.16.

⁸⁹ Vgl. IAS 1.45.

⁹⁰ Vgl. IAS 1.29.

⁹¹ Vgl. BLASE/LANGE/MÜLLER (2010), S. 43.

⁹² Vgl. auch im Folgenden COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 148 f.

⁹³ Vgl. auch im Folgenden BLASE/LANGE/MÜLLER (2010), S. 45.

⁹⁴ Vgl. auch im Folgenden IAS 1.60.

⁹⁵ Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN/FREIBERG (2023), S. 87.

Vermögenswerte und Schulden als kurzfristig oder langfristig eingeordnet und in den entsprechenden Posten ausgewiesen.⁹⁶ Entscheidend hierfür ist die Länge des **Geschäftszyklus**, welcher den Zeitraum zwischen Erwerb und Umwandlung in Zahlungsmittel(-äquivalente) beschreibt. Dieser beträgt z.B. bei Unternehmen aus der Dienstleistungs-, Industrie- oder Handelsbranche üblicherweise weniger als zwölf Monate.⁹⁷

Die **Gesamtergebnisrechnung** beinhaltet sowohl die GuV-wirksamen als auch GuV-neutralen Eigenkapitalveränderungen. Die **Gewinn- und Verlustrechnung** befasst sich dabei mit den erfolgswirksamen Komponenten, während die erfolgsneutralen Komponenten im *Other Comprehensive Income* (OCI), sogenanntem **sonstiges Ergebnis**, abgebildet werden. Die Darstellung dieser zwei Erfolgsrechnungen kann dabei getrennt voneinander (*two-statement approach*) oder als einheitliches Rechenwerk (*one-statement approach*) erfolgen.⁹⁸ Beim *two-statement approach* wird das Periodenergebnis, welches aus der GuV resultiert, abgesondert des Gesamtergebnisses ausgewiesen.⁹⁹ Dadurch erhält der Adressat sowohl einen Überblick des Gesamtergebnisses als auch einen gesonderten Einblick in das Periodenergebnis. Bei Anwendung des *one-statement approach* erfolgt die Darstellung der GuV und des Gesamtergebnisses innerhalb einer Rechnung. Das GuV-Ergebnis wird hier als Zwischensumme, das Gesamtergebnis als Saldogröße abgebildet. Diese Darstellung bietet dem Adressaten zwar einen Gesamtüberblick der Erfolgslage des Unternehmens, verstärkt aber die Gefahr, dass das Periodenergebnis als wichtiger Leistungsindikator an Bedeutung verlieren könnte.

Ähnlich wie bei der Bilanz, sind für die Posten der GuV **Mindestangaben** definiert, die verpflichtend abzubilden sind.¹⁰⁰ Die genaue Reihenfolge ist nicht festgelegt, sollte jedoch für den Adressaten nachvollziehbar gestaltet sein.¹⁰¹ Sollten zusätzliche Posten das Verständnis der Ertragslage des Unternehmens unterstützen, so sind diese der GuV hinzuzufügen.¹⁰² Für die Darstellung der GuV empfiehlt der IAS 1.100 die Anwendung des Umsatzkosten- oder Gesamtkostenverfahrens. Für

⁹⁶ Vgl. auch im Folgenden BLASE/LANGE/MÜLLER (2010), S. 45 f.

⁹⁷ Vgl. BLASE/LANGE/MÜLLER (2010), S. 46 mit Verweis auf WAWRZINEK (2009), Rz. 147.

⁹⁸ Vgl. MÜLLER/SAILE (2018), S. 62.

⁹⁹ Vgl. auch im Folgenden COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 615 f.

¹⁰⁰ Vgl. IAS 1.81 A f.

¹⁰¹ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 647 mit Verweis auf WAGENHOFER (2009), S.459.

¹⁰² Vgl. IAS 1.85.

die Darstellung des sonstigen Ergebnisses sieht IAS 1 keine konkreten Gliederungsvorschriften vor.¹⁰³ Die pflichtmäßig abzubildenden Beträge lassen sich jedoch aus anderen IFRS ableiten, innerhalb welcher die OCI-Komponente gebildet wird.

Zur Ermittlung des Periodenergebnisses werden die Aufwendungen und Erträge der GuV in vier Bereiche untergliedert: dem **Betriebsergebnis**, dem **Finanzergebnis**, dem **Steuerergebnis** und dem **Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen**. Der Saldo dieser vier Posten ergibt dann, gemeinsam mit dem sonstigen Ergebnis, das Gesamtergebnis der Periode.

Die Grundlagen der Abschlussaufstellung und die spezifischen Rechnungslegungsmethoden sind im **Anhang** abzubilden.¹⁰⁴ Zudem sind jene Informationen aufzunehmen, die nach IFRS erforderlich, jedoch in keinem der anderen Abschlussbestandteile enthalten sind. Sollten des Weiteren Informationen für das Verständnis der anderen Abschlussbestandteile benötigt werden, so sind diese ebenfalls im Anhang aufzunehmen. Die Struktur des IFRS-Anhangs ist in IAS 1.112-1.116 geregelt. Demnach sind die Anhangangaben systematisch darzustellen.¹⁰⁵ Der IAS 1.114 gibt dabei einen **Strukturierungsvorschlag**, welcher bei der Erstellung zu beachten ist. Sollten gewisse Tätigkeitsbereiche einen besonders hohen Mehrwert bei der Vermittlung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bieten, so sind diese hervorzuheben.¹⁰⁶ Weiterhin sollen Informationen über Posten, die ähnlich bewertet werden, in zusammengefasster Form abgebildet sein.

Der IAS 1.114 (c) bildet eine Reihenfolge ab, in welcher die Angaben dargestellt werden sollten. Demnach werden zuerst die allgemeinen Angaben, danach die Postenerläuterungen und anschließend sonstige Angaben aufgeführt.¹⁰⁷ Der IAS 1 dient dabei als allgemeiner Standard, welcher die zwingend und wahlweise aufzuschlüsselnden Posten definiert.¹⁰⁸ Zudem bildet er die **Mindestangaben** ab, die verpflichtend aufzunehmen sind und zeigt auf, wie diese zweckmäßigerweise zu

¹⁰³ Vgl. auch im Folgenden BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 647 f.

¹⁰⁴ Vgl. auch im Folgenden IAS 1.112.

¹⁰⁵ Vgl. IAS 1.113.

¹⁰⁶ Vgl. auch im Folgenden IAS 1.114.

¹⁰⁷ Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN/FREIBERG (2023), S. 233 f.

¹⁰⁸ Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN/FREIBERG (2023), S. 230.

gliedern sind. Zusätzlich den in IAS 1 enthaltenen Vorschriften, werden innerhalb der einzelnen Standards ausführlichere Angabepflichten definiert.¹⁰⁹

Die **Eigenkapitalveränderungsrechnung** soll dem Abschlussadressaten die Veränderung der einzelnen Eigenkapitalposten aufzeigen.¹¹⁰ IAS 1.106 definiert hierfür **Pflichtangaben**, die mindestens enthalten sein müssen. Dabei wird zwischen dem eingezahlten und erwirtschafteten Eigenkapital unterschieden.¹¹¹ In der Eigenkapitalveränderungsrechnung kann zudem die an die Anteilseigner ausgeschüttete Dividendenhöhe und der entsprechende Dividendenbetrag pro Aktie angegeben werden.¹¹² Sollte diese Angabe nicht an dieser Stelle erfolgen, so ist sie im Anhang aufzunehmen.

Die **Kapitalflussrechnung** dient der Abbildung von Herkunft und Verwendung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalenten.¹¹³ Der Zu- und Abfluss von Zahlungsmittel(-äquivalente) wird dabei als **Cashflow** bezeichnet.¹¹⁴ Die Vorschriften zur Kapitalflussrechnung sind, anders als bei der Bilanz und Gesamtergebnisrechnung, nicht im IAS 1, sondern gesondert im IAS 7 geregelt. Für die Gliederung der Kapitalflussrechnung ist eine grundsätzliche Unterscheidung folgender drei Bereiche vorzunehmen: die **betriebliche Tätigkeit**, die **Investitionstätigkeit** und die **Finanzierungstätigkeit**.¹¹⁵

Bei der Darstellung der Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit kann dabei zwischen der direkten und indirekten Methode gewählt werden, jedoch wird die Anwendung der direkten Methode explizit empfohlen.¹¹⁶ Die Cashflows aus den Investitions- und Finanzierungstätigkeiten sind ausschließlich nach der direkten Methode darzustellen.¹¹⁷ In allen drei Tätigkeitsbereichen hat eine weitere Untergliederung zu erfolgen, indem Hauptklassen gebildet werden. Sollte ein Geschäftsvorfall in mehrere Tätigkeitsbereiche fallen, so darf dieser für die entsprechende Zuordnung aufgeteilt werden.¹¹⁸ Die Aufstellung der gesamten Kapitalflussrechnung hat dabei in Staffelform zu erfolgen.¹¹⁹

¹⁰⁹ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 758.

¹¹⁰ Vgl. auch im Folgenden BAETGE/KIRSCH/THIELE (2024), S. 540.

¹¹¹ Vgl. auch im Folgenden MÜLLER/SAILE (2018), S. 67 f.

¹¹² Vgl. auch im Folgenden IAS 1.107.

¹¹³ Vgl. auch im Folgenden LÜDENBACH/HOFFMANN/FREIBERG (2023), S. 138 f.

¹¹⁴ Vgl. MÜLLER/SAILE (2018), S. 70.

¹¹⁵ Vgl. IAS 7.10.

¹¹⁶ Vgl. IAS 7.18.

¹¹⁷ Vgl. MÜLLER/SAILE (2018), S. 72.

¹¹⁸ Vgl. IAS 7.12.

¹¹⁹ Vgl. auch im Folgenden LÜDENBACH/HOFFMANN/FREIBERG (2023), S. 150.

Die **Segmentberichterstattung** kann entweder innerhalb des Anhangs oder als selbstständiges Abschlussinstrument ausgewiesen werden.¹²⁰ Die Regelungen zur Segmentberichterstattung sind im IFRS 8 definiert. Dieser bestimmt die berichtspflichtigen Segmente und setzt fest, inwiefern über sie berichtet werden muss. Die konkrete Darstellung der Segmentberichterstattung wird dabei nicht festgelegt.¹²¹ Als beispielhafte Darstellung sieht die *Implementation Guidance* des IFRS 8 eine tabellarische Form vor, in welcher absolute, monetäre Größen abgebildet werden sollten. Zwar obliegt die finale Struktur dem Ermessen des Managements, sie sollte jedoch so gewählt werden, dass eine entscheidungsnützliche Einsicht in die Art und Weise der Geschäftstätigkeit und des wirtschaftlichen Umfelds des Unternehmens ermöglicht wird.

4.3 Neuregelung der Gliederungsvorgaben

4.3.1 Hintergrund

Der International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichte am 9. April 2024 den **IFRS 18** „Darstellung und Angaben im Abschluss“. Abschlussadressaten kritisierten an den Regelungen des IAS 1 in der Vergangenheit die mangelnde Vergleichbarkeit der Unternehmensabschlüsse, da diese oft in Struktur und Inhalt variierten.¹²² Zudem beschwerten sie sich über die starke Aggregation von Informationen und die schlechte Nachvollziehbarkeit des Zustandekommens von Erfolgsgrößen.¹²³ Der neue Standard soll die Informationen des Jahresabschlusses transparenter und vergleichbarer gestalten, sodass bessere Investitionsentscheidungen getroffen werden können.¹²⁴

Der IFRS 18 ist spätestens ab dem 01.01.2027 für alle gemäß den IFRS aufzustellenden Abschlüsse verpflichtend anzuwenden, kann jedoch wahlweise bereits vorher angewandt werden. Die Erstanwendung hat dabei retrospektiv gemäß IAS 8 zu erfolgen.¹²⁵ Für das Vergleichsvorjahr der GuV ist dabei eine Überleitungsrechnung abzubilden, welche die ehemalige Darstellung hin zu der neuen aufzeigt.¹²⁶

¹²⁰ Vgl. COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 943.

¹²¹ Vgl. auch im Folgenden COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 955 f.

¹²² Vgl. BACH/BERGER (2024), S. 785.

¹²³ Vgl. BOOCHS (2024), S. M1.

¹²⁴ Vgl. auch im Folgenden IFRS FOUNDATION (2024).

¹²⁵ Vgl. THEILE (2024), S. 638.

¹²⁶ Vgl. IFRS 18. C2.

Der IAS 1 wird dabei durch den neuen Standard ersetzt, wobei dieser einige der ehemaligen Vorschriften beibehält und ihn im Wesentlichen in wenigen Bereichen ergänzt.¹²⁷ Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Regelungen zur GuV. Hier regelt der IFRS 18 die Einführung von pflichtmäßig anzugebenden Zwischensummen und die Einordnung der Aufwendungen und Erträge in verschiedene Kategorien, wie es in der Kapitalflussrechnung bereits geschieht. Darüber hinaus werden jedoch weitere Neuerungen definiert, welche die Zusammenfassung und Aufteilung von Informationen, die Angabepflichtigen unternehmensindividueller Leistungskennzahlen und die Kapitalflussrechnung betreffen.¹²⁸

4.3.2 Änderungen innerhalb der primären Abschlussbestandteile

Die GuV hat zukünftig zwei verpflichtende Zwischensummen zu enthalten: das **Betriebsergebnis** und das **Ergebnis vor Finanzierung und Ertragssteuern**.¹²⁹ Die Zwischensummen ergeben sich dabei aus den zukünftig vorgeschriebenen Kategorien von Aufwendungen und Erträgen, die ebenso mit der Einführung des IFRS 18 einhergehen. Die Standardisierung der GuV-Struktur soll die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmensabschlüssen verbessern. Das Betriebsergebnis bietet dem Abschlussadressaten eine bessere Vergleichbarkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit von Unternehmen und fungiert gleichzeitig als Grundlage für Cash-flow-Prognosen. Die Zwischensumme „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern“ umfasst neben dem Betriebsergebnis sämtliche Erträge und Aufwendungen aus der Investitionskategorie und ermöglicht dem Adressaten, die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens unabhängig von dessen Finanzierungsstruktur zu analysieren und diese mit anderen Unternehmen zu vergleichen.

Die Unternehmen werden verpflichtet die Erträge und Aufwendungen ihrer GuV in die Kategorien **Betrieb**, **Investition** und **Finanzierung** einzuordnen. Der IAS 1 hatte bereits für die Erträge und Aufwendungen die Kategorien der Ertragssteuern und aufgegebenen Geschäftsbereiche definiert.¹³⁰ Der IFRS 18 ergänzt diese also um drei weitere Kategorien.

¹²⁷ Vgl. auch im Folgenden BRUNE/HAYN (2024), S. 1829.

¹²⁸ Vgl. BACH/BERGER (2024), S. 785.

¹²⁹ Vgl. auch im Folgenden BACH/BERGER (2024), S. 787.

¹³⁰ Vgl. BACH/BERGER (2024), S. 787.

Die **Betriebskategorie** stellt dabei eine Residualkategorie dar, da in ihr sämtliche Aufwendungen und Erträge erfasst werden, die nicht den anderen Kategorien zugeordnet werden können.¹³¹ Aufwendungen und Erträge von Investitionen in Vermögenswerte, welche abseits der Hauptgeschäftstätigkeit ausgeübt werden, sind in der **Investitionskategorie** aufzunehmen.¹³² Dadurch soll der Abschlussadressat eine Analyse der Investitionen, unabhängig der betrieblichen Tätigkeit, vollziehen können. Die **Finanzierungskategorie** umfasst Erträge und Aufwendungen aus Verbindlichkeiten, die auf Transaktionen zurückzuführen sind, die lediglich der Beschaffung von Finanzmitteln dienen.¹³³ Das Unternehmen darf dabei nicht die Bereitstellung von Finanzmitteln für Kunden als Hauptgeschäftstätigkeit ausüben. Zudem sind in dieser Kategorie Zinserträge und -aufwendungen und die Auswirkungen von Zinssatzänderungen aus Verbindlichkeiten aufzunehmen, die aus Transaktionen resultieren, die nicht lediglich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhalten.

Die Vorgaben zur Kategorisierung der Abschlussinformationen dienen dazu, die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der in der GuV dargestellten Abschlussinformationen zu verbessern.¹³⁴ Die explizite Bezeichnung der Kategorien ist dabei nicht verpflichtend zu übernehmen.

4.3.3 Konkretisierung der Anhangangaben

Zudem definiert der IFRS 18 Regelungen, wie die **Aggregation** und **Disaggregation** von Informationen zu erfolgen hat.¹³⁵ Dadurch sollen die Abschlussadressaten relevantere Informationen vermittelt bekommen, ohne dass eine Verschleierung der wesentlichen Informationen erfolgt. In diesem Zuge erfolgt auch die Regelung, welche Informationen in den primären Abschlussteilen abzubilden sind und welche in den Anhang gehören.¹³⁶ Die primären Bestandteile bilden dabei die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung inklusive der GuV, die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung.¹³⁷

Dem IASB zufolge haben die primären Abschlussbestandteile einen Überblick über die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge, Aufwendungen und

¹³¹ Vgl. IFRS 18.52.

¹³² Vgl. auch im Folgenden BACH/BERGER (2024), S. 788.

¹³³ Vgl. auch im Folgenden IFRS 18.59 f.

¹³⁴ Vgl. auch im Folgenden BACH/BERGER (2024), S. 787.

¹³⁵ Vgl. auch im Folgenden BRUNE/HAYN (2024), S. 1829 f.

¹³⁶ Vgl. BACH/BERGER (2024), S. 790.

¹³⁷ Vgl. IFRS 18.14.

Cashflows zu geben.¹³⁸ Der Anhang soll die Angaben der primären Bestandteile erweitern, indem er weitere Informationen für das Verständnis der Angaben vermittelt. IAS 1.78 definiert bereits Vorschriften zur Beurteilung, in welchen Fällen eine Aggregation oder Disaggregation vorzunehmen ist. Die Zusammenfassung oder Aufgliederung führt zur Abbildung von wesentlichen Informationen, „[...] je höher oder geringer die Gleichartigkeit der Merkmale der zusammengefassten Posten ist.“¹³⁹ Eine Aufgliederung kann bereits bei einem einzelnen Unterscheidungsmerkmal zu wesentlichen Informationen führen.¹⁴⁰

Des Weiteren bestimmt der IFRS 18 die Angabe und Herleitung der sogenannten *Management-defined Performance Measures* (MPM).¹⁴¹ Diese beschreiben die vom Management definierten Erfolgskennzahlen, welche zukünftig transparenter und verständlicher im Anhang abzubilden sind. MPM sind dabei Zwischensummen aus Aufwendungen und Erträgen, welche außerhalb des Finanzberichts öffentlich kommuniziert werden, um den Adressaten die Sicht des Managements auf den Erfolg des Unternehmens zu vermitteln.¹⁴² Diese dürfen dabei keiner Pflichtangabe aus anderen IFRS oder einem der in IFRS 18.118 gelisteten Kennzahlen entsprechen.

MPM werden dabei meist in Lageberichten, Pressemitteilungen oder Investorpräsentationen kommuniziert.¹⁴³ Um die Erfolgskennzahlen verständlich zu machen, sieht der neue Standard ausführliche Anhangangaben vor, welche auf den Aspekt des Unternehmenserfolges eingehen sollen und inwiefern die MPM mit einer anderen Kennzahlen verglichen werden können.¹⁴⁴ Darüber hinaus soll die konkrete Berechnung des MPM und dessen Beitrag zum Verständnis der Unternehmensleistung dargestellt werden.¹⁴⁵

¹³⁸ Vgl. auch im Folgenden BACH/BERGER (2024), S. 790.

¹³⁹ BACH/BERGER (2024), S. 791.

¹⁴⁰ Vgl. BACH/BERGER (2024), S. 791.

¹⁴¹ Vgl. auch im Folgenden BRUNE/HAYN (2024), S. 1830.

¹⁴² Vgl. auch im Folgenden IFRS 18.117.

¹⁴³ Vgl. SAILE/MÜLLER/REINKE (2024), S. 282.

¹⁴⁴ Vgl. IFRS 18.121.

¹⁴⁵ Vgl. IFRS 18.123.

5. Auswirkungen der IFRS-Änderungen auf die Bilanzierungspraxis

5.1 Anpassungsbedarfe und Herausforderungen für Unternehmen

Die Einführung oder Anpassung von Rechnungslegungsvorschriften stellt Unternehmen regelmäßig vor erhebliche Herausforderungen. Es müssen oftmals beträchtliche Maßnahmen umgesetzt werden, um neuen Anforderungen gerecht zu werden. Dies betrifft nicht nur die Berichterstattung selbst, sondern möglicherweise auch interne Prozesse und IT-Systeme.¹⁴⁶ Unternehmen sollten im ersten Schritt untersuchen, inwieweit sie von der Neuregelung betroffen sind.¹⁴⁷ Um den Anforderungen dann gerecht zu werden, ist eine frühzeitige Vorbereitung für die Einführung des IFRS 18 notwendig.

Die Unternehmen müssen dabei ihre bestehenden Rechnungslegungspraktiken an die Anforderungen des IFRS 18 anpassen.¹⁴⁸ Dadurch können erhebliche Anpassungen der Rechnungslegungssysteme und -prozesse, sowie interner Kontrollen notwendig sein. Dies erfordert vor allem viel Zeit, Ressourcen und Fachwissen. Durch die Klassifizierung von Aufwendungen und Erträgen und die detaillierte Darstellung der MPM muss möglicherweise mit einem erheblichen Mehraufwand bei der Erstellung der Abschlüsse gerechnet werden.

Um die Implementierung problemlos durchführen zu können, ist es empfehlenswert eine konkrete Strategie, sowie den genauen Übergangszeitpunkt zu bestimmen.¹⁴⁹ Um Aufwendungen und Erträge entsprechend kategorisieren zu können, ist es notwendig, die Hauptgeschäftstätigkeit zu identifizieren. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die internen Reporting-Prozesse und -Systeme verändern werden.¹⁵⁰ Der Umfang der Anpassungen kann dabei je nach aktueller Struktur und Gliederung des Abschlusses, insbesondere der GuV, unterschiedlich hoch ausfallen. So müssen möglicherweise zusätzliche Konten oder Kostenstellen in das ERP-System aufgenommen werden.

¹⁴⁶ Vgl. EPPINGER (2012), S. 111.

¹⁴⁷ Vgl. auch im Folgenden DELOITTE (o. J.).

¹⁴⁸ Vgl. auch im Folgenden NEVES (2024), S. 108.

¹⁴⁹ Vgl. auch im Folgenden DELOITTE (o. J.).

¹⁵⁰ Vgl. auch im Folgenden BACH/BERGER (2024), S. 794.

Des Weiteren hat die Identifizierung der MPM auf Grundlage früherer Finanzpublikationen zu erfolgen und es müssen die erforderlichen Maßnahmen ermittelt werden, um die entsprechenden Anhangangaben abbilden zu können.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die retrospektive Anwendung des Standards dazu führt, dass die Erstanwendung faktisch ein Jahr früher erfolgt, da die Vorjahreszahlen für 2026 bereits für den ersten Abschluss nach IFRS 18 ab 2027 angepasst werden müssen.¹⁵¹ Somit müssen die Daten für das Berichtsjahr 2026 in zwei Varianten aufbereitet werden, sowohl gemäß des IAS 1 für den Jahresabschluss 2026 als auch gemäß des IFRS 18 für die Vorjahreswerte im Jahresabschluss 2027.

Der IASB erkennt, dass durch die Implementierung des IFRS 18 ein erheblicher Mehraufwand entstehen kann und beschließt deshalb bewusst eine lange Frist, von mehr als zweieinhalb Jahren, bis welcher der Standard pflichtgemäß angewandt werden muss.¹⁵² Für Unternehmen innerhalb der EU wird der IFRS 18 ohnehin erst bei offizieller EU-Übernahme gemäß des Endorsement Verfahrens rechtlich relevant.

5.2 Praktische Anwendungsbeispiele

5.2.1 Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Volkswagen Group** ist ein weltweit führender Automobilkonzern, der eine breite Palette an Fahrzeugen produziert, darunter Personenkraftwagen, Nutzfahrzeuge und Elektrofahrzeuge¹⁵³. Das Unternehmen bietet unter den verschiedenen Marken Volkswagen, Audi, Porsche, SEAT, Škoda und Bentley eine Vielzahl von Fahrzeugmodellen an, die sowohl den Massenmarkt als auch die Premium- und Luxusklasse abdecken.¹⁵⁴

Das Unternehmen stellte seine GuV im Geschäftsbericht 2023 wie folgt dar:

¹⁵¹ Vgl. auch im Folgenden ZWIRNER/BOECKER (2024), S. 300.

¹⁵² Vgl. auch im Folgenden THEILE (2024), S. 638.

¹⁵³ Vgl. VOLKSWAGEN GROUP (o. J.).

¹⁵⁴ Vgl. VOLKSWAGEN GROUP (2024), S. 102.

Mio. €

Umsatzerlöse

Kosten der Umsatzerlöse

Bruttoergebnis

Vertriebskosten

Verwaltungskosten

Sonstige betriebliche Erträge

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Operatives Ergebnis

Ergebnis aus At Equity bewerteten Anteilen

Zinserträge

Zinsaufwendungen

Übriges Finanzergebnis

Finanzergebnis

Ergebnis vor Steuern

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

tatsächlich

latent

Ergebnis nach Steuern

davon entfallen auf

Minderheiten

Hybridkapitalgeber der Volkswagen AG

Aktionäre der Volkswagen AG

Unverwässertes/verwässertes Ergebnis je Stammaktie in €

Unverwässertes/verwässertes Ergebnis je Vorzugsaktie in €

*Tabelle 1: GuV-Struktur des Volkswagen Konzerns
Quelle: Volkswagen Group (2024), S. 267*

Diese Darstellung ist mit einigen Anforderungen des IFRS 18 bereits konform, weswegen hier keine erheblichen Änderungen notwendig sein dürften. Die Darstellung beginnt mit der Auflistung von Aufwendungen und Erträgen, die der operativen Kategorie zuzuordnen sind und summiert diese im operativen Ergebnis auf. Somit ist die erste pflichtmäßige Zwischensumme des IFRS 18 vorhanden. Auf das operative Ergebnis folgen gemäß des IFRS 18 die Aufwendungen und Erträge, die der Investitionskategorie einzuordnen sind. Damit wird dann die Zwischensumme Gewinn oder Verlust vor Finanzierung und Ertragsteuern gebildet. Diese

ist in der GuV-Darstellung der Volkswagen Group nicht enthalten und müsste demnach bei Anwendung des IFRS 18 gebildet werden. Dabei müssen die auf Investitionstätigkeiten entfallenden Aufwendungen und Erträge von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen entnommen und anschließend getrennt dargestellt werden. Die Finanzierungskategorie und die damit einhergehende Zwischensumme Ergebnis vor Steuern sind in der GuV der Volkswagen Group enthalten. Das Ergebnis aus fortgeführten Geschäftsbereichen und der Jahresüberschuss sind nicht als Zwischensumme und Saldo in der Darstellung abgebildet. Somit müssten diese bei Anwendung des IFRS 18 ebenso eingefügt werden.

Generell könnte die Gewinn- und Verlustrechnung der Volkswagen Group bei Anwendung des IFRS 18 wie folgt aussehen:

Mio. €
Umsatzerlöse
Kosten der Umsatzerlöse
Bruttoergebnis
Vertriebskosten
Verwaltungskosten
Sonstige betriebliche Erträge
Sonstige betriebliche Aufwendungen
Operatives Ergebnis
<i>sonstige investive Erträge</i>
<i>sonstige investive Aufwendungen</i>
Gewinn oder Verlust vor Finanzierung und Ertragssteuer
Ergebnis aus At Equity bewerteten Anteilen
Zinserträge
Zinsaufwendungen
Übriges Finanzergebnis
Finanzergebnis
Ergebnis vor Steuern
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
tatsächlich
latent
Ergebnis nach Steuern
davon entfallen auf
Minderheiten
Hybridkapitalgeber der Volkswagen AG

Aktionäre der Volkswagen AG
Gewinn oder Verlust aus fortgeführten Geschäftsbereichen
Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen
Jahresüberschuss
Unverwässertes/verwässertes Ergebnis je Stammaktie in €
Unverwässertes/verwässertes Ergebnis je Vorzugsaktie in €

Tabelle 2: Beispielhafte GuV-Struktur des Volkswagen Konzerns unter Anwendung des IFRS 18

Die **Adidas AG** ist ein international operierendes Unternehmen, das sich auf die Entwicklung, Produktion und den Vertrieb von Sportbekleidung, Schuhen und Accessoires spezialisiert hat.¹⁵⁵ Das breite Produktsortiment des Unternehmens deckt sowohl den professionellen Leistungssport als auch den Freizeitsektor ab. Die Marke Adidas ist in einer Vielzahl von Sportarten vertreten, darunter Fußball, Laufen, Training und Outdoor-Aktivitäten. Das Unternehmen legt dabei besonderen Wert auf Innovation, Funktionalität und Design.

Die GuV-Struktur der Adidas AG war im Geschäftsbericht 2023 wie folgt aufgebaut:

in Mio. €
Umsatzerlöse
Umsatzkosten
Bruttoergebnis
Lizenz- und Provisionserträge
Sonstige betriebliche Erträge
Sonstige betriebliche Aufwendungen
Marketingaufwendungen und Point-of-Sale-Aufwendungen
Vertriebsaufwendungen
Verwaltungsaufwendungen
Übrige betriebliche Aufwendungen
Wertminderungsaufwendungen (netto) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte
Betriebsergebnis
Finanzerträge
Finanzaufwendungen
Gewinn vor Steuern
Ertragsteuern

¹⁵⁵ Vgl. auch im Folgenden ADIDAS AG (2024), S. 58.

Verlust/Gewinn aus fortgeführten Geschäftsbereichen

Gewinn aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, nach Steuern

Verlust/Gewinn

Tabelle 3: GuV-Struktur des Adidas Konzerns

Quelle: Adidas AG (2024), S. 210

Auch die GuV der Adidas AG erfüllt bereits einige Regelungen, die der IFRS 18 zukünftig fordern wird. Zunächst werden die betrieblichen Aufwendungen und Erträge aufgezählt, woraufhin die Zwischensumme Betriebsergebnis gebildet wird. Daraufhin müssten gemäß IFRS 18 die investiven Aufwendungen und Erträge folgen, welche dann die Zwischensumme Gewinn oder Verlust vor Finanzierung und Ertragssteuern bilden. Diese Kategorisierung und die dazugehörige Zwischensumme werden in der aktuellen GuV-Struktur der Adidas AG nicht abgebildet. Hier bestehen also noch Anpassungsbedarfe bei Anwendung des neuen Standards. Auf das Betriebsergebnis folgen dann die Aufwendungen und Erträge, welche der Finanzierungskategorie zugeordnet wurden. Diese bilden dann die Zwischensumme Gewinn vor Steuern. Diese Anordnung sieht der IFRS 18 auch vor, somit müssen hier keine Änderungen vorgenommen werden. Auf den Gewinn vor Steuern folgt dann der Verlust bzw. Gewinn aus fortgeführten Geschäftsbereichen und schlussendlich der Jahresüberschuss oder -fehlbetrag. Auch die letzten zwei Zwischensummen sind mit den Anforderungen des IFRS 18 konform.

Die Darstellung der GuV der Adidas AG müsste demnach nur im geringen Umfang modifiziert werden und könnte wie folgt aussehen:

in Mio. €

Umsatzerlöse

Umsatzkosten

Bruttoergebnis

Lizenz- und Provisionserträge

Sonstige betriebliche Erträge

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Marketingaufwendungen und Point-of-Sale-Aufwendungen

Vertriebsaufwendungen

Verwaltungsaufwendungen

Übrige betriebliche Aufwendungen

Wertminderungsaufwendungen (netto) auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Vertragsvermögenswerte

Betriebsergebnis
<i>sonstige investive Erträge</i>
<i>sonstige investive Aufwendungen</i>
Gewinn oder Verlust vor Finanzierung und Ertragssteuer
Finanzerträge
Finanzaufwendungen
Gewinn vor Steuern
Ertragsteuern
Verlust/Gewinn aus fortgeführten Geschäftsbereichen
Gewinn aus aufgegebenen Geschäftsbereichen, nach Steuern
Verlust/Gewinn

Tabelle 4: Beispielhafte GuV-Struktur des Adidas Konzerns unter Anwendung des IFRS 18

5.2.2 Herleitung und Darstellung der Leistungskennzahlen

Das bereinigte *Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation, and Amortization* (EBITDA) wurde in den vergangenen Jahren von verschiedenen Unternehmen als Kennzahl genutzt, um eine rein operative Ergebnisgröße bereinigt von Sondereffekten abzubilden.¹⁵⁶ Das EBITDA stellt dabei die operative Ertragskraft eines Unternehmens unabhängig von finanziellen und steuerlichen Einflussfaktoren sowie Abschreibungen dar. Die Bereinigung dieser ertragsorientierten Cashflow-Ziffer umfasst hierbei keine langfristigen Rückstellungen oder zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge.

Die **BASF SE** ist eines der weltweit führenden Chemieunternehmen.¹⁵⁷ Sie ist dabei international tätig und bietet ein breit gefächertes Portfolio an chemischen Produkten, das von Basischemikalien über Kunststoffe bis hin zu Veredelungsprodukten reicht. Das Unternehmen ist dabei eines von vielen, die das bereinigte EBITDA als zentrale Kennzahl in ihrer Berichterstattung verwendet und benennt diese in Ihrem Geschäftsbericht als „EBITDA vor Sondereinflüssen“.¹⁵⁸ Sie beschreiben in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 2023 die Etablierung dieser Kennzahl als bedeutsamen finanziellen Leistungsindikator zur kurz- und mittelfristigen Steuerung

¹⁵⁶ Vgl. auch im Folgenden COENENBERG/HALLER/SCHULTZE (2021), S. 1166 f.

¹⁵⁷ Vgl. auch im Folgenden BASF SE (2024), S. 23.

¹⁵⁸ Vgl. BASF SE (2024), S. 2.

der BASF-Gruppe.¹⁵⁹ Die kapitalintensiven Segmente innerhalb des Unternehmens sollen demnach künftig anhand ihres absoluten Beitrags zum EBITDA vor Sondereinflüssen bewertet werden. Diese Sondereinflüsse beinhalten dabei Effekte, die „[...] aus der Integration akquirierter Geschäfte, aus Restrukturierungen, dem Veräußerungsergebnis bei Devestitionen und Beteiligungsverkäufen sowie sonstigen Aufwendungen und Erträgen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren können.“¹⁶⁰

Diese Leistungskennzahl wurde dabei in der Vergangenheit bereits in mehreren Pressemitteilungen der BASF kommuniziert.¹⁶¹ Zudem dient sie dazu, den Investoren die Sichtweise des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Leistung des Unternehmens als Ganzes zu vermitteln. Des Weiteren stellt die Größe keine Zwischensumme von Erträgen und Aufwendungen dar, die im IFRS 18 aufgeführt ist oder von einem Standard ausdrücklich gefordert wird. Somit erfüllt diese Kennzahl die Voraussetzungen für die Einordnung als MPM und fällt in den Anwendungsbereich des IFRS 18.

Die BASF SE muss demnach für diese MPM bei der zukünftigen Anwendung des neuen Standards detaillierte Anhangangaben abbilden. Zum einen haben sie eine Erklärung abzugeben, dass die Kennzahl die Perspektive des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Ganzes widerspiegelt und in diesem Kontext nicht unbedingt mit einer ähnlichen Kennzahl anderer Unternehmen zu vergleichen ist.¹⁶² Zudem muss der genaue Aspekt der finanziellen Leistung beschrieben werden, welcher durch die MPM vermittelt wird, sowie die Begründung, warum das Management der Ansicht ist, dass diese Kennzahl nützliche Informationen über den finanziellen Erfolg des Unternehmens liefert.¹⁶³ Darüber hinaus schreibt der IFRS 18 die Darstellung der konkreten Berechnung des MPM vor. Zudem wird eine Überleitungsrechnung zwischen der MPM und der am ehesten vergleichbaren Zwischensumme die in IFRS 18 aufgeführt ist, verlangt. Dabei ist die der entsprechende Steuereffekt, dessen Ermittlung und der Effekt auf nicht beherrschende Anteile für jeden Posten der Überleitungsrechnung abzubilden.

¹⁵⁹ Vgl. auch im Folgenden BASF SE (2024), S. 37.

¹⁶⁰ BASF SE (2024), S. 39.

¹⁶¹ Vgl. FEY/WETTBERG (2024a), FEY/WETTBERG (2024b).

¹⁶² Vgl. IFRS 18.122.

¹⁶³ Vgl. auch im Folgenden IFRS 18.123 f.

6. Vergleich der Rechnungslegungsnormen

Das HGB und die IFRS weisen bei der Gliederung des Abschlusses einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf. Grundsätzlich definieren beide Regelwerke **Pflichtbestandteile**, die im Abschluss enthalten sein müssen. Das HGB unterscheidet die Umfangsanforderungen des Abschlusses anhand von verschiedenen Kriterien, wie der Größe und Rechtsform des bilanzierenden Unternehmens. Demnach haben manche Unternehmen nach dem HGB mehr Bestandteile im Abschluss abzubilden als andere. Die IFRS treffen diese Unterscheidung zum Großteil nicht. Somit setzen sie die gleichen Anforderungen für fast alle Unternehmen voraus. Es werden lediglich andere Vorgaben für Unternehmen definiert, die in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind.

Kapitalgesellschaften haben nach HGB die Gliederung der **Bilanz** gemäß dem in § 266 HGB definierten Gliederungsschemas abzubilden, welches verpflichtend ist und eine klare Trennung der einzelnen Bilanzposten vorschreibt. Die Darstellung sieht hierfür den Ausweis der Posten in Kontoform vor. Demgegenüber legt der IAS 1.54 eine Mindestgliederung der Bilanz fest, die eine Liste der grundsätzlich erforderlichen Posten umfasst. Somit steht es dem Unternehmen frei, dieses Schema anhand individueller Bedürfnisse zu erweitern, solange die Übersichtlichkeit der Bilanz gewährt bleibt. Die Anordnung der Posten kann dabei in Konto- oder Staffelform erfolgen. Die Reihenfolge der Posten ist gemäß den IFRS, anders als im HGB, nicht festgesetzt.

Das HGB gibt für Kapitalgesellschaften auch bei der Darstellung der **Gewinn- und Verlustrechnung** ein konkretes Schema vor, welches einzuhalten ist. Dabei ist die Vorgabe als Mindestgliederungsschema zu betrachten, welches bei Bedarf unter Beachtung der Übersichtlichkeit, zu erweitern ist. Die vorgegebene Reihenfolge der Posten ist dabei einzuhalten. Gemäß des IAS 1 werden für die Darstellung der GuV ebenso Mindestangaben vorausgesetzt. Auch hier sind diese falls nötig, individuell zu ergänzen, soweit dem Abschlussadressaten dadurch wesentliche Informationen vermittelt werden. Eine genaue Reihenfolge und Struktur der Posten ist nach IAS 1 jedoch nicht festgelegt. Mit der Einführung des IFRS 18 müssen zukünftig jedoch verpflichtende Zwischensummen abgebildet werden, wodurch die GuV strenger strukturiert wird. Zudem sind Aufwendungen und Erträge gemäß IFRS 18 in festgelegte Kategorien einzuordnen. Dies sieht das HGB nicht vor.

Sowohl das HGB als auch die IFRS überlassen dem Bilanzierenden die Wahl zur Anwendung des Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren. Anders als im HGB, ist die GuV in den IFRS ein Teil der Gesamtergebnisrechnung. Das OCI und die GuV bilden dabei gemeinsam die Gesamtergebnisrechnung, können jedoch wahlweise getrennt voneinander dargestellt werden. Die Abbildung des OCI – und somit der Gesamtergebnisrechnung – sieht das HGB nicht vor, zumal es innerhalb dieses Rechenwerkes erst gar nicht zur Entstehung des OCI kommt.

Der **Anhang** dient im HGB und in den IFRS der Bereitstellung jener Informationen, die für das Verständnis der Abschlussinformationen notwendig sind, aber nicht direkt innerhalb der Pflichtbestandteile dargestellt werden können. Die Gliederung der Anhangangaben sollte gemäß beider Regelwerke analog zu der Reihenfolge der Bilanz- und GuV-Angaben erfolgen. Das HGB gibt jedoch keine starren Vorgaben für die Struktur des Anhangs vor, sondern fordert lediglich Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung. Der IAS 1 hingegen regelt die Struktur des Anhangs etwas detaillierter. Demnach sind pflichtmäßige Mindestangaben definiert. Zudem bietet der Standard einen konkreten Strukturierungsvorschlag, wie die Informationen zweckmäßig gegliedert werden können. Der IFRS 18 definiert darüber hinaus konkrete Vorgaben, die zu den sogenannten MPM abzubilden sind, welche der IAS 1 zuvor nicht behandelt hatte. Zudem enthält der IFRS 18 im Vergleich zum IAS 1 umfangreichere Regelungen zur Aggregation und Disaggregation von Abschlussinformationen und geht genauer darauf ein, welche Informationen in den primären Abschlussbestandteilen und welche im Anhang abzubilden sind.

Während der **Eigenkapitalspiegel** nach HGB keine expliziten Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und der Darstellung vorgibt, bietet der DRS 22 einen Referenzrahmen, der als Orientierungshilfe für die Erstellung des Eigenkapitalspiegels im Abschluss genutzt werden kann. Demgegenüber stellt die **Eigenkapitalveränderungsrechnung** nach IAS 1 einen standardisierten Ansatz dar, in welchem spezifische Pflichtangaben definiert sind, die der Rechnung mindestens enthalten sein müssen.

Für die **Kapitalflussrechnung** gibt das HGB eine grundlegende, aber weniger detaillierte Struktur vor. Dabei werden die Zu- und Abflüsse lediglich in drei Tätigkeitsbereiche eingeordnet, nach welchen die Darstellung dann auch gegliedert werden soll. Die Vorgaben zur Kapitalflussrechnung werden in den IFRS hingegen

in einem eigenen Standard festgelegt, wodurch die Darstellung spezifischer geregelt ist. Der IAS 7 regelt dabei beispielsweise die Wahlmöglichkeit zwischen der direkten und indirekten Methode und schreibt vor, dass die Rechnung in Staffelform aufzustellen ist.

Die **Segmentberichterstattung** bedient in beiden Regelwerken die Informationsfunktion des Abschlusses, insbesondere bei diversifizierten und global agierenden Unternehmen. Das HGB sieht dabei keine spezifischen Vorgaben zur Segmentberichterstattung vor, da diese wahlweise im Abschluss aufgenommen werden kann. Die IFRS bieten demgegenüber zwar detaillierte Regelungen zu berichtspflichtigen Segmenten, jedoch keine genauen Vorgaben zur entsprechenden Darstellung der Informationen. In beiden Regelwerken obliegt die Gestaltung des Berichtes dem Ermessen des Managements, um die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens bestmöglich abbilden zu können.

7. Kritische Würdigung

Die IFRS verfolgen das Ziel, qualitativ hochwertige, transparente und vergleichbare Finanzinformationen bereitzustellen, die Entscheidungsnutzern wie Investoren, Gläubigern und anderen Stakeholdern als Grundlage für fundierte wirtschaftliche Entscheidungen dienen sollen. Mit der Einführung des IFRS 18 soll dieser Anspruch weiter gefestigt werden, indem Regelungen für die Darstellung der Abschlussinformationen spezifischer gestaltet werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der neue Standard tatsächlich einen Mehrwert im Sinne der entscheidungsnützlichen Informationsvermittlung bietet, welches im Folgenden untersucht wird.

Die neuen **Kategorien** und **Zwischensummen** innerhalb der GuV führen grundsätzlich zu einer besseren Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung.¹⁶⁴ Vor allem das operative Ergebnis ermöglicht dem Adressaten einen Einblick in das Ergebnis, ohne jegliche Einflüsse aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten. Jedoch bietet in diesem Zusammenhang der IFRS 18.66 ein Wahlrecht, welches Spielräume schafft, wodurch die Vergleichbarkeit teilweise wieder eingeschränkt wird. Insbesondere bei Unternehmen, die Industrie- oder Handelsgeschäfte mit Bankgeschäften vermischen, wie es beispielsweise in der Automobilbranche vorkommt, kommt es zu strukturellen Verwerfungen in der GuV, die durch den IFRS 18 nicht behoben werden. Zudem fehlen klare Vorgaben für die Gliederung innerhalb der Bereiche Betrieb, Investition und Finanzierung in der Gewinn- und Verlustrechnung, sodass keine vollständige Abkehr vom Management Approach vorliegt.¹⁶⁵

Zudem fällt kritisch auf, dass die Gliederung der GuV nicht mit jener der Kapitalflussrechnung korrespondiert.¹⁶⁶ Denn die Kategorien Betrieb, Investition und Finanzierung werden in den jeweiligen Abschlussbestandteilen nicht deckungsgleich genutzt. Beispielsweise werden Ertragssteuerzahlungen im operativen Cashflow ausgewiesen, währenddessen die Gewinn- und Verlustrechnung hierfür eine separate Kategorie vorsieht. Dabei wäre ein Vergleich zwischen dem operativen Ergebnis und dem operativen Cashflow vor allem für die Beurteilung der *quality of earnings* hilfreich.

¹⁶⁴ Vgl. auch im Folgenden ANDERS (2024), S. 130.

¹⁶⁵ Vgl. THEILE (2024), S. 646.

¹⁶⁶ Vgl. auch im Folgenden ANDERS (2024), S. 132.

Die Ermittlung der **Hauptgeschäftstätigkeit** zur Einordnung von Gewinnen und Verlusten in die jeweiligen Kategorien sollte in der Praxis keine große Herausforderung darstellen.¹⁶⁷ Jedoch bleibt unklar, ob beispielsweise eine nur in geringem Umfang durchgeführte Absatzfinanzierung bereits als Hauptgeschäftstätigkeit einzustufen ist. Diese Unschärfe schafft erhebliche Ermessensspielräume, die potenziell zu bilanzpolitischen Zwecken ausgenutzt werden könnten. Dies könnte die Transparenz und Entscheidungsnützlichkeit der Finanzinformationen mindern, was nicht der Zwecksetzung der IFRS entspricht.

Die **MPM** sind seit langem ein zentraler Bestandteil der Unternehmenskommunikation. Abschlussadressaten debattieren dabei bereits seit geraumer Zeit über die Vergleichbarkeit und Klarheit dieser Leistungskennzahlen und die Notwendigkeit konkreter Leitlinien seitens der Standardsetzer.¹⁶⁸ Der IFRS 18 schränkt die bisher geltenden Gestaltungsspielräume ein und definiert konkrete Erläuterungspflichten zu den MPM.¹⁶⁹ Jedoch umfassen die im IFRS 18 behandelten MPM lediglich jene, die auf die GuV ausgerichtet sind und somit nur die finanziellen Leistungsindikatoren. Weitere Kennzahlen wie Rentabilitäten, Profitabilitäten sowie alle nichtfinanziellen Indikatoren sind von der Regelung ausgeschlossen und können demnach weiterhin nach Belieben dargestellt werden, welches die Zwecksetzung der IFRS nicht erfüllt.

¹⁶⁷ Vgl. auch im Folgenden THEILE (2024), S. 646.

¹⁶⁸ Vgl. CLINCH/TARCA/WEE (2018), S. 3.

¹⁶⁹ Vgl. auch im Folgenden ANDERS (2024), S. 133.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

Abschließend werden die zentralen Ergebnisse zusammengefasst und die zuvor diskutierten Punkte nochmals aufgegriffen und reflektiert.

Die Untersuchung zeigt, dass sowohl das HGB als auch die IFRS eine strukturierte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens anstreben, jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Anforderungen. Das HGB verfolgt primär den Zweck der Dokumentation, Zahlungsbemessung und des Gläubigerschutzes und stellt klare Vorgaben zur Bilanzgliederung, wie etwa das detaillierte Schema gemäß § 266 HGB. Im Gegensatz dazu legt das IFRS-Regelwerk den Fokus auf entscheidungsnützliche Informationen für Investoren und andere Kapitalgeber und erlaubt dabei eine flexiblere Gestaltung der Bilanz, solange die Vorgabe der Mindestangaben eingehalten werden.

Ein zentraler Unterschied ist die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung: Während diese im HGB unabhängig dargestellt wird, kann sie in den IFRS in der Gesamtergebnisrechnung enthalten sein. Das HGB schreibt eine strikte Reihenfolge der Posten vor, wohingegen der IAS 1 eine flexiblere Struktur mit Mindestangaben erlaubt. Der neue IFRS 18 bringt dabei wesentliche Änderungen in der Darstellung der GuV, darunter die verpflichtende Einteilung von Aufwendungen und Erträgen in standardisierte Kategorien, sowie die Einführung von zusätzlichen Zwischensummen. Dies soll die Vergleichbarkeit und Transparenz der Abschlüsse verbessern, stellt die Unternehmen jedoch gleichzeitig vor erhebliche Herausforderungen in der Implementierung, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung interner Prozesse und IT-Systeme.

Die Ergebnisse der Analyse verdeutlichen, dass beide Regelwerke die spezifischen Anforderungen ihrer Adressaten verfolgen. Das HGB zielt darauf ab, den Gläubigerschutz und die Transparenz im nationalen Kontext zu gewährleisten, während die IFRS eine internationale Vergleichbarkeit und Entscheidungsnützlichkeit priorisieren. Mit der Einführung des IFRS 18 wird versucht die Standardisierung weiter voranzutreiben, um die Aussagekraft und Einheitlichkeit der Abschlüsse zu stärken. Jedoch wird in diesem Zuge auch die Komplexität der Bilanzierungspraxis erhöht. Dabei ist anzuzweifeln, ob der neue Standard tatsächlich

einen Mehrwert für die Abschlussadressaten bringt, oder ob der Versuch zur Stärkung der entscheidungsnützlichen Informationsvermittlung, zumindest teilweise, fehlgeschlagen ist.

Literaturverzeichnis

- ADIDAS AG (2024), Geschäftsbericht 2023, Abrufdatum: 15. Dezember 2024.
https://report.adidas-group.com/2023/de/_assets/downloads/annual-report-adidas-gb23.pdf.
- ANDERS, GEORG (2024), Verabschiedung des neuen IFRS 18 „Presentation and Disclosure in Financial Statements“, in: NWB Datenbank 2024.
- BACH, DIPL-KFFR HEIKE/BERGER, CPA DIPL-KFM JENS (2024), Bach/Berger: Aus IAS 1 wird IFRS 18, in: Die Wirtschaftsprüfung 2024, Nr. 1516, S. 785–794.
- BAETGE, JÖRG/KIRSCH, HANS-JÜRGEN/THIELE, STEFAN (2024), Bilanzen, 17., überarbeitete Auflage. A., Düsseldorf 2024.
- BAKSAAS, KJELL MAGNE/STENHEIM, TONNY (2019), Proposal for improved financial statements under IFRS, in: Cogent Business & Management 2019, Nr. 1.
- BASF SE (2024), BASF-Bericht 2023, Abrufdatum: 14. Dezember 2024.
https://bericht.basf.com/2023/de/_assets/downloads/entire-basf-gb23.pdf?h=Wv0MXPE9.
- BLASE, STEFFEN/LANGE, TOBIAS/MÜLLER, STEFAN (2010), IFRS: Gestaltung, Ausweis, Interpretation, 1. A., Berlin 2010.
- BOOCHS, SEBASTIAN (2024), IFRS 18: Die neue Struktur der GuV nach IFRS, in: KoR 2024, Nr. 7–8, S. M1.
- BRUNE, JENS W./HAYN, BENITA (2024), Brune/Hayn: DStR-Report Internationale Rechnungslegung, in: Deutsches Steuerrecht 2024, Nr. 32, S. 1829–1836.
- CLINCH, GREG/TARCA, ANN/WEE, MARVIN (2018), The Value Relevance of IFRS Earnings Totals and Subtotals and Non-GAAP Performance Measures, Rochester, NY 2018.
- COENENBERG, A. G. (2005), International Financial Reporting Standards (IFRS) auch für den Mittelstand?, in: Die Betriebswirtschaft 2005, Nr. 2, S. 109–113.
- COENENBERG, ADOLF GERHARD/HALLER, AXEL/SCHULTZE, WOLFGANG (2021), Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen - HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 26. A., Stuttgart [Freiburg] 2021.
- DELOITTE (o. J.), IFRS 18 Überblick, Abrufdatum: 20. November 2024.
<https://www.deloitte.com/de/de/services/audit-assurance/analysis/ifrs-18.html>.
- DRSC (o. J.), DRS 22 Konzerneigenkapital • DRSC Website, Abrufdatum: 08. November 2024. <https://www.drsc.de/projekte/drs-22-e-drs-31-konzerneigenkapital-ueberarbeitung-drs-7/>.
- EPPINGER, CHRISTOPH (2012), Erfolgsfaktor Rechnungswesen, Wiesbaden 2012.

- FEY, JENS/WETTBERG, STEFANIE (2024a), BASF mit solidem Jahresauftakt: E-BITDA vor Sondereinflüssen im ersten Quartal 2024 leicht über Analystenkonsens, Abrufdatum: 14. Dezember 2024.
<https://www.basf.com/basf/www/global/de/media/news-releases/2024/04/p-24-164>.
- FEY, JENS/WETTBERG, STEFANIE (2024b), BASF-Gruppe im zweiten Quartal 2024: EBITDA vor Sondereinflüssen auf Niveau des Vorjahresquartals; Ausblick 2024 unverändert, Abrufdatum: 14. Dezember 2024.
<https://www.basf.com/basf/www/global/de/media/news-releases/2024/07/p-24-241>.
- GROTTTEL, BERND/JUSTENHOVEN, PETRA/SCHUBERT, WOLFGANG J./STÖRK, ULRICH/DEUBERT, MICHAEL/BUDDE, WOLFGANG DIETER/CLEMM, HERMANN/PANKOW, MAX/SARX, MANFRED (2022), Beck'scher Bilanz-Kommentar: Handels- und Steuerbilanz: §§ 238 bis 339, 342 bis 342a HGB, 13. A., München 2022.
- HEESEN, BERND/GRUBER, WOLFGANG (2011), Bilanzanalyse und Kennzahlen: Fallorientierte Bilanzoptimierung, 3. A., Wiesbaden 2011.
- HIRSCHER, MYRIAM ANNA (2020), Goodwill in IFRS und wertorientiertem Controlling vor dem Hintergrund einer Konvergenz des Rechnungswesens, in: HIRSCHER, MYRIAM ANNA (Hrsg.), Goodwill-Allokation im Accounting: Implikationen für Goodwill in IFRS und Controlling vor dem Hintergrund einer Konvergenz, Wiesbaden 2020, S. 11–40.
- HOFFMANN, WOLF-DIETER/LÜDENBACH, NORBERT (2022), NWB Kommentar Bilanzierung: Handels- und Steuerrecht, 13. A., Herne 2022.
- IFRS FOUNDATION (2015), Issue No. 2: The Essentials - Presentation of Financial Statements, <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/resources-for/investors/the-essentials/the-essentials-march-2015>.
- IFRS FOUNDATION (2024), New IFRS Accounting Standard will aid investor analysis of companies' financial performance, Abrufdatum: 15. November 2024.
<https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2024/04/new-ifrs-accounting-standard-will-aid-investor-analysis-of-companies-financial-performance/#2>.
- KLEINDIEK (2023), HGB § 243 Aufstellungsgrundsatz, 2023.
- KÜTING, KARLHEINZ/PFITZER, NORBERT/WEBER, CLAUS-PETER (2013), IFRS oder HGB? Systemvergleich und Beurteilung, 2. A., Freiburg 2013.
- LÜDENBACH, NORBERT/HOFFMANN, WOLF-DIETER/FREIBERG, JENS (2023), Haufe IFRS-Kommentar, 21. A., Freiburg München Stuttgart 2023.
- MOXTER, ADOLF (2009), Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 2. A., Wiesbaden 2009.
- MÜLLER, STEFAN/SAILE, PATRICK (2018), Internationale Rechnungslegung (IFRS), Wiesbaden 2018.

- NEVES, HENRIQUE (2024), IFRS 18 Implementation in Brazilian Enterprises: Challenges and Opportunities, in: International Journal of Business Administration 2024, S. 10.
- SAILE, PATRICK/MÜLLER, STEFAN/REINKE, JENS (2024), IFRS 18 - zwischen Management Approach und Vergleichbarkeit, in: Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR) 2024, Nr. 7–8, S. 277–283.
- SCHÜLER, ASTRID (2016), Bewertungseinheiten nach HGB: Kritische Würdigung des § 254 HGB, 1. A., Wiesbaden 2016.
- VON SICHERER, KLAUS/ČUNDERLÍKOVÁ, EVA (2019), E-Bilanz: theoretische Fundamente und praktische Anwendung, 2. A., Wiesbaden 2019.
- SOLMECKE, HENRIK (2009), Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Düsseldorf 2009.
- THEILE, CARSTEN (2024), Die neue Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS 18, in: NWB Rechnungswesen - BBK 2024.
- THOMMEN, JEAN-PAUL/ACHLEITNER, ANN-KRISTIN/GILBERT, DIRK ULRICH/HACHMEISTER, DIRK/JARCHOW, SVENJA/KAISER, GERNOT (2023), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Hauptband: Umfassende Einführung aus managementorientierter Sicht, 10. A., Wiesbaden 2023.
- VOLKSWAGEN GROUP (2024), Geschäftsbericht 2023, Abrufdatum: 14. Dezember 2024. https://uploads.vw-mms.de/system/production/documents/cws/002/671/file_de/0638247dc949c755ddfa5ceba53df467a704db17/Y_2023_d.pdf?1711034295.
- VOLKSWAGEN GROUP (o. J.), Über Uns, Abrufdatum: 15. Dezember 2024. <https://www.volkswagen-group.com/de/ueber-uns-16013>.
- WINNEFELD, ROBERT (2015), Bilanz-Handbuch: Handels- und Steuerbilanz, rechtsformspezifisches Bilanzrecht, bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IAS/IFRS-Rechnungslegung: Kapitel F, 5. A., 2015.
- ZWIRNER, CHRISTIAN/BOECKER, CORINNA (2024), Zwirner/Boecker: IFRS 18 – Darstellung und Angaben im Abschluss, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung 2024, Nr. 7, S. 297–300.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel erstellt zu haben. Textstellen, die wörtlich und sinngemäß aus anderer Literatur übernommen wurden, sind als solche gekennzeichnet. Die Arbeit wurde weder in der vorliegenden noch in einer vergleichbaren Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ulm, den 06.01.2025

Hanife Terzi

Unterschrift